

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Btg.,
Reklamezeile 90 Btg.

Angebefahren:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 98.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 144

Diez, Montag den 7. Juli 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Im Nachgang zur in den Blättern des Kreises vom 28. April 1919 erschienenen Bekanntmachung und bezüglich der Depots gewisser ausländischer Werte wird den Beteiligten zur Kenntnis gebracht:

Nach einer Versammlung der Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte in Versailles wurde beschlossen, daß die Wertpapiere und die Anmeldungen solcher, die von den Banken der besetzten Gebiete entgegengenommen worden sind, unmittelbar an die unten genannten Kölner Banken zu senden seien. Infolgedessen haben die Besitzer von Wertpapieren schon jetzt dieselben bei Bankinstituten des besetzten Gebietes zu hinterlegen oder anzumelden. Die Banken müssen dieselben, wie es ihnen durch General Mangin vorgeschrieben wurde, unmittelbar an nachbenannte Kölner Banken schicken:

Liste

der Zentralstellen, an die laut Erlasses des Ministers der Reichsfinanzen vom 26. März 1919 die festverzinslichen Werte abzugeben sind, soweit es sich um Wertpapiere handelt, die sich in von den alliierten und assoziierten Mächten besetzten Gebieten befinden.

1. Barmer Bankverein, Rinsberg, Fischer u. Co., Filiale Köln, Köln: Alle argentinischen Anleihen.
2. A. Schaaffhausen'scher Bankverein, A.-G., Köln: Sämtliche chinesischen Anleihen.
3. Deutsche Bank, Filiale Köln, Köln: Sämtliche Chileanenanleihen.
4. Bank für Handel und Industrie, Filiale Köln, Köln: Alle portugiesischen Anleihen und die der Sao-Paulo-Eisenbahn.

5. H. Levy, Köln: Amerikanische Eisenbahn-Obligationen und Industriewerte.
6. Mitteldutsche Kreditbank, Filiale Köln, Köln: Siamische Anleihen und alle New Yorker städt. Anleihen.
7. Bankhaus J. H. Stein, Köln: Brasilianische Staatsanleihen und italienische Obligationen.
8. Salomon Oppenheimer jr. u. Co., Köln: Japanische Staatsanleihen.
9. Dresdner Bank, Filiale Köln, Köln: Victoria Falls-Power-Obligationen.
10. Deichmann u. Co., Köln: Marokkanische Staatsanleihen und argentinische Schuldverschreibungen.
11. Leopold Seligmann, Köln: Buenos-Ayres' städt. Anleihen.
12. Siegfried Simon, Köln: Städtische Anleihen von Rio-de-Janeiro.
13. E. Deves, Köln: Konsolidierte englische und französische Renten.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Das Kriegsgericht im Hauptquartier der 10. Armee hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1919 gegen deutsche Staatsangehörige nachstehende Urteile ausgesprochen:

- Mayer, Heinrich, Diebstahl, 2 Monate Gefängnis.
Rehl, Ludwig, Fehlerlei, 2 Monate Gefängnis
Emmerich, Willi, Diebstahl, 6 Monate Gefängnis, 25 Francs Geldstrafe.
Klingelhofer, Georg, Fehlerlei, 1 Jahr Gefängnis, 100 Francs Geldstrafe.
Frank, Philipp, Diebstahlsversuch, 1 Jahr Gefängnis.

Sottensen, Louis, Anfertigung und Gebrauch falscher Verkehrsscheine, 2½ Jahr Gefängnis, 1500 Francs Geldstrafe.

Derwarth, Fritz, Gebrauch falscher Verkehrsscheine, 2½ Jahr Gefängnis, 1500 Francs Geldstrafe.

Reich, Ernst, Anfertigung falscher Verkehrsscheine, 18 Monate Gefängnis, 1500 Francs Geldstrafe.

Fink, Maria, Benutzung und Beihilfe zur Benutzung falscher Verkehrsscheine, 3 Jahre Gefängnis, 1500 Francs Geldstrafe.

Dillschneider, Anna, Beihilfe bei Fälschen von Verkehrsscheinen, 3 Jahre Gefängnis, 1500 Francs Geldstrafe.

Merkel, Felix, Beihilfe zur Benutzung falscher Verkehrsscheine, 8 Monate Gefängnis, 1000 Francs Geldstrafe.

Diez, den 5. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

1. 4482.

Diez, den 3. Juli 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Erkrankungen an Pocken, insbesondere im Kreise Limburg, haben in letzter Zeit wieder erheblich zugenommen. Es ist daher vor wie nach zur Vermeidung ihrer Weiterverbreitung dringend erforderlich, daß ihnen von den maßgebenden Stellen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist die rechtzeitige Erkennung der ersten Fälle, damit die in der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 und in den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. September 1904 vorgesehenen Maßregeln gegen ihre Weiterverbreitung alsbald durchgeführt werden können.

Indem ich im übrigen noch auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 12. April 1919, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Kreisblatt Nr. 99) hinweise, lasse ich nachstehend eine abgekürzte gemeinverständliche Belehrung über die Pockenkrankheit und ihre Verbreitungsweise folgen, für deren Weiterbekanntgabe ich das Erforderliche zu veranlassen ersuche.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gemeinverständliche Belehrung über die Pockenkrankheit und ihre Verbreitungsweise.

Die Pocken sind eine gefährliche Krankheit, welche sich nur durch Ansteckung fortpflanzt. Die Übertragung auf Gesunde kommt durch den Verkehr mit Kranken oder durch Zwischenträger zustande. Zwischenträger können Gegenstände aller Art, aber auch gesunde Personen sein, die mit den Kranken in Berührung gekommen sind. Auch durch die Luft kann eine Übertragung stattfinden.

Die Erkrankung an Pocken beginnt mit Schüttelfrost und hohem Fieber, Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Kreuz- und Rückenschmerzen. Am vierten Krankheitstage kommt unter Fiebernachlaß der eigentliche Pockenausbruch zum Vorschein. Es bilden sich rote Knötchen zuerst im Gesicht, dann am Rumpfe. Aus den Knötchen entwickeln sich allmählich Bläschen.

Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem Inhalte der Bläschen enthalten.

Jeder leichte Pockenfall kann die Krankheit in ihrer schwersten Form auf andere übertragen.

Um eine Verschleppung der Seuche zu verhüten, ist jeder Verkehr von dem Kranken fernzuhalten. Es ist dringend anzuraten, den Kranken nicht zu Hause, sondern in einem Krankenhaus zu verpflegen. In jedem pockenverdächtigen Falle ist es dringend geraten, einen Arzt zuzuziehen.

Das beste Schutzmittel gegen die Erkrankung an Pocken ist die Schutzpockenimpfung. Die Gefahr zu erkranken ist um so geringer, je frischer der durch die Impfung erworbene Schutz ist.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der angeordneten Sicherstellung des Heubedarfs der Besatzungs-Armee aus lokalen Quellen für die Zeit vom 1. August 1919 bis 31. Juli 1920 ist jede Ausfuhr von natürlichem oder künstlichem Heu aus dem besetzten Gebiet des Regierungsbezirks auf das Strengste verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, 27. Juni 1919.

Versorgungsamt.

Office Regional de Ravitaillement.

gez. Dröge.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. A. B. 709.

Diez, den 2. Juli 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Lieferung von Kohlen für Besatzungszwecke.

Um die Lieferung von Kohlen für Besatzungszwecke für den Monat Juli sicher zu stellen, ist mir bestimmt bis zum 15. Juli zu berichten, wieviel die Kopfstärke der in den Gemeinden untergebrachten Truppen am 5. Juli d. Js. beträgt. Die Richtigkeit ist durch den zuständigen Ortskommandanten bescheinigen zu lassen.

Ich ersuche um pünktliche Erledigung. Anträge, die nach dem 15. Juli hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Für den Juli, der auch Heumonat genannt wird, sagt der Hundertjährige Kalender voraus, daß dieser Monat mit kühler Witterung anfängt, und gegen Mitte des Monats viel Gewitterneigung zeigt. Vom 20. an soll sehr warmes Wetter und zuletzt angenehm heiter sein. Im Juli will der Landmann trockene und heiße Witterung. Die Tage vom 23. Juli bis 23. August sind die Hundstage, als heiße, schwüle Tage berühmt. Ihr Name hat jedoch nichts mit dem treuen Haustier zu schaffen, sondern er kommt vom Sirius oder Hundstern, dem hellsten Fixstern, der an den genannten heißen Tagen zugleich mit der Sonne aufgeht. Die Bauernregeln sagen vom Juli: Hundstage hell und klar, zeigen an ein gutes Jahr. — Wenn's an Alexei (17.) regnet, wird die Frucht teuer, und wenn sie zum Dach hinaufwächst. — Ist's im Juli recht hell und warm, friert's um Weihnachten reich und arm.